

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Schulwanderungen und Schulfahrten¹⁾

1. Eltern bzw. Wohn- und Lebensgemeinschaften, die Wohngeld bzw. Lastenzuschuss erhalten, haben die Möglichkeit, für Schulwanderungen und Schulfahrten ihrer Kinder mit allgemeiner Schulpflicht einen Zuschuss zu beantragen.
2. In Anlehnung an die Entscheidung des OVG Münster vom 17.10.86 werden auch eintägige Klassenfahrten bezuschusst. Der Eigenanteil beträgt mindestens 10,00 €.
3. Kosten für Schulfahrten werden in Anlehnung an die Entscheidung des Kreises Wesel als Sozialhilfeträger im Einzelfall auf max. 255,00 € festgesetzt. Entstehen höhere Kosten für eine Schulfahrt, ist eine Begründung durch den Schulleiter erforderlich. Die Zuschussgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, dass in der Regel 90 % der Kinder der Klasse/des Kurses an der Maßnahme teilnehmen.
4. Die Zuschussanträge sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme direkt beim Sozialamt einzureichen. Entsprechende Nachweise über den Erhalt von Wohngeld bzw. Lastenzuschuss sind vorzulegen. Anträge, die nach Fahrtantritt eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Über die Anträge wird nach Antragseingang in chronologischer Reihenfolge entschieden. Die Stellungnahme über die schulpädagogische Notwendigkeit der Maßnahme ist durch den Schulleiter zu bestätigen.
5. Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Kosten. Zuschussbeträge unter 5,00 € werden aus wirtschaftlichen Gründen nicht ausgezahlt. Ein Zuschuss kann höchstens einmal im Schuljahr gewährt werden.
6. Grundsätzlich werden nur Schulwanderungen und Schulfahrten Dinslakener Schulen und für Schüler mit allgemeiner Schulpflicht bezuschusst. Ferner kann ein Zuschuss für ein Dinslakener Kind, das eine auswärtige Schule besucht, gewährt werden, wenn der auswärtige Schulträger einen solchen Zuschuss mit dem Hinweis verweigert, dass es sich um einen auswärtigen Schüler handelt.
7. Zuschüsse für Schulwanderungen und Schulfahrten können nur im Rahmen der haushaltsplanmäßigen Mittel gewährt werden. Die Höhe des im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Betrages richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Dinslaken.
8. Überschreiten die vorliegenden Anträge den Haushaltsansatz, erfolgt eine anteilmäßige Kürzung der Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.12.2001, mit Wirkung vom 01.01.2002